

# **Hauptsatzung der Gemeinde Barum**

## **In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. Mai 2003**

---

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung letzter hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 22. Mai 2003 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barum vom 13. März 1997 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Barum“.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 13 NGO benannt: Barum, Horburg und St. Dionys.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bardowick an.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barum zeigt in Silber einen blauen Wellengöpel, rechts ein blaues Mühleisen, links die zugewendete Krümme eines blauen Bischofsstabs und unter einen beblätterten blauen Rohrkolben. Die Flagge „weiß-blau-weiß“ zeigt im Mittelteil das Gemeindewappen.
- (2) Jede Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg“. Es wird als Drucksiegel gebraucht.

### **§ 3**

#### **Rat**

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 2.500 € übersteigt, bedürfen der Beschlussfassung des Rates.

### **§ 4**

#### **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auf Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

### **§ 5**

#### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Sind sowohl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als auch ihre/seine Vertreterin oder ihr/sein Vertreter verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied den Vorsitz.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6**

### **Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin oder den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin oder den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Beschwerden an den Rat**

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.

## **§ 9**

### **Bekanntmachung**

(1) Satzungen werden veröffentlicht im Verkündungsblatt (Amtsblatt des Landkreises Lüneburg). Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Tagesordnung werden spätestens eine Woche vor der Sitzung, in Eilfällen 48 Stunden vor der Sitzung, im Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Gebäude der Gemeindeverwaltung Am See 13, bekannt gemacht.

(3) Alle sonstigen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls an der in Abs. 2 genannten Stelle. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Frist vorgesehen ist.

**§ 10**  
**Schlussvorschriften**

Die Hauptsatzung tritt am 13. März 1997, der § 9 rückwirkend zum 01. September 1996, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. Dezember 1989 außer Kraft.

Barum, 13. März 1997

Steinbach  
Bürgermeister

---

Ursprüngliche Fassung vom 13.03.1997  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 06/97, 05.05.1997

1. Änderung vom 13.09.2001  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 12/01 vom 07.11.2001

2. Änderung vom 22.05.2003  
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 08/03, 11.07.2003